

Satzung des Vereins "tierFAIRbunden"

in der Fassung der vom 11.2.2025

Präambel

In dieser Satzung ist auf die gleichzeitige Nennung von divers/weiblich/männlich verzichtet worden. Hierdurch wird jedoch ausdrücklich weder eine geschlechtsspezifische Einschränkung noch eine Diskriminierung vorgenommen. Der Verein ist konfessionell, politisch und weltanschaulich neutral.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "tierFAIRbunden".

Sollte eine Eintragung in das Vereinsregister erfolgen, trägt er dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Hückelhoven.

Ein abweichender Verwaltungssitz kann bestehen und wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Verwirklichung von nachhaltigem Tierschutz im Inland und Ausland. Insbesondere fördert der Verein im Zusammenwirken mit den Behörden, die Bekämpfung des Tierelends und der Tierquälerei. Der Verein beteiligt sich aktiv am Tierschutz und den Aufbau, bzw. den Erhalt von Einrichtungen, die dem Tierschutz dienen. Der Verein unterstützt Menschen, die ehrenamtlich im Tierschutz aktiv sind.

2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Beschaffung von Mitteln für die Förderung des Tierschutzes.

b) Information der Öffentlichkeit über die Situation des Tierschutzes im Inland und Ausland, Sensibilisierung für Tierleid

c) Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen und -organisationen zur Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke.

d) Verbesserung der Situation von frei lebenden und streunenden Tieren

e) Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung der aufgegriffenen Tiere sowie vorbeugende Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und Seuchen.

f) Unterstützung von Rettung, Aufnahme und Fütterung herrenloser Tiere oder Abgabetiern.

g) Verbesserung der Verhältnisse von Hunden, die entgegen rechtlicher Vorschriften im Zwinger oder/und an der Kette gehalten werden.

h) Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für die Tiere aus

ausgesuchten Projekten.

- i) Aufklärung über artgerechte Tierhaltung und Tierschutz.
- j) Unterstützung bei der Vermittlung gegen Schutzgebühr von herrenlosen Tieren und Abgabetiern an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen oder Tierheime und Tierheim ähnliche Einrichtungen.
- k) Unterstützung von Kastrationsaktionen.
- l) Organisation von Hilfstransporten.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 5 Mittelverwendung

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) In Ausnahmefällen hat jedes Vereinsmitglied auf Grundlage einer entsprechenden Vereinsregelung Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstehen.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Vergütung ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 7 Arten und Erwerb einer Mitgliedschaft

1. Der Verein bietet drei Arten von Mitgliedschaft an:

- a. Aktive Mitgliedschaft
- b. Passive Mitgliedschaft (Fördermitgliedschaft)
- c. Ehrenmitgliedschaft

a. Aktive Mitgliedschaft

Aktives Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person ab 18 Jahren werden, die den Zweck des Vereins aktiv im Team zu unterstützen bereit ist. Das bedeutet, diese Person wird gemeinschaftlich abgesprochene Aufgaben im Team verbindlich und ehrenamtlich übernehmen. Die Schriftform gilt auch per E-Mail als gewahrt. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei der Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen. Mit der Aufnahme erkennt das aktive Mitglied die Satzung des Vereins an.

b. Passive Mitgliedschaft (Fördermitgliedschaft)

Passive Mitglieder (Fördermitglieder) des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die passive Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung der Förderbe-

reitschaft und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Der Vorstand entscheidet insoweit allein. Passive Mitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie können mit Anregungen Einfluss auf die Vereinstätigkeit nehmen. Passive Mitglieder verfügen nicht über ein Stimmrecht. Dies gilt auch für den Fall der Satzungsänderung. Passive Mitglieder haben die Vereinssatzung zu respektieren. Die Fördermitgliedschaft erlischt mit dem Tode bzw. mit der Eröffnung der Insolvenz des passiven Mitglieds, durch Austrittserklärung oder durch einen Beschluss des Vorstands, wenn das Fördermitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins grob schädigt.

c. Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die sich um den Vereinszweck in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Einladung des Vorstands oder Beschluss der Mitgliederversammlung und deren schriftliche Annahme durch die betreffende Person erworben. Ehrenmitglieder verfügen nicht über ein Stimmrecht. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Ehrenmitglieds oder durch dessen schriftliche Austrittserklärung.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keine Rechte an dem Vereinsvermögen.

§ 8 Beendigung der aktiven Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens drei Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

5) Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über Änderungen des Mitgliedsbeitrages.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1) Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Mitgliedern, darunter:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand i. s. d. § 26 BGB wird durch die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende gebildet. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt bei Rechtsgeschäften, die den Verein bis zu einem Betrag von 1000 Euro verpflichten. Bei Rechtsgeschäften über einem Betrag von 1000 Euro wird der Verein von beiden Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied bestellen.

4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins mit einer mindestens 1-jährigen Vereinszugehörigkeit werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Gründungsjahr des Vereins.

5) Wiederwahl ist zulässig.

6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

7) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie werden von der Haftung für einfache und grobe Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte und repräsentiert den Verein. Über die Zuordnung von Aufgaben und Abgrenzung von Kompetenzen und Verantwortungsbereichen entscheidet der Vorstand. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
- e) Erstellung des Jahreshaushaltsplanes und des Jahresberichtes

f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

2) Der Vorstand tagt regelmäßig in Sitzungen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. In begründeten Fällen kann die Frist auch verkürzt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und anwesend sind. Vorstandsmitglieder, die durch Skype-, Telefon- und/oder Videokonferenz bei der Abstimmung zugeschaltet sind, gelten als anwesend.

4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und zu archivieren.

6) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätig. Einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern kann jedoch durch Beschluss des Vorstands und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins eine pauschale Vergütung ihrer Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) gewährt werden. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein tatsächlich entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon, Porto, Kopier- und Druckkosten. Die Vorstandsmitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Eine Erstattung der Kosten erfolgt nur gegen Abrechnung und Nachweis.

7) Die Haftung der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung kann in Präsenz, Hybrid (Präsenz und virtuell) oder vollständig virtuell stattfinden.

2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.

3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung auf dem Postwege oder per E-Mail ein. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vier Wochen, wobei der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mit eingerechnet werden.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift/Mailadresse gerichtet war. Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der postalischen Adresse und/oder der E-Mail-Adresse dem Vorstand umgehend bekanntzugeben. Der Vorstand verpflichtet sich, die Datenschutzrechte zu beachten.

- 4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich (Post/E-Mail) beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist insbesondere zuständig für die
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung des Haushalts des nächsten Geschäftsjahres,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschluss der Beitragsordnung,
 - e) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Kassenprüfer,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung und
 - g) Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss.
- 6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme von Abstimmungen über Satzungsänderungen sowie Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 8) Das Stimmrecht kann nur persönlich (in Präsenz oder Virtuell) ausgeübt werden.
- 9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 11) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
- 12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu archivieren ist.

§ 14 Satzungsänderungen und Zweckänderungen

- 1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen und Zweckänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2) Über Satzungsänderungen oder Zweckänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch die vorgesehene neue Satzungsbestimmung beigefügt waren.

§ 15 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von 2 Jahren bis zu zwei Kassenprüfer wählen. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstands in finanzieller Hinsicht

allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitprüfung wird nicht vorgenommen.

3) Die Kassenprüfer und der Vorstand haben vor Erstellung des Schlussberichts diesen gemeinsam zu erörtern. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen

§ 15 Auflösung des Vereins

1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an **Peta** Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Wirksamwerden der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Satzung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung ursprünglich verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist. Die undurchführbare oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Hückelhoven, 11.2.2025

1. Vorsitzende

Stellv. Vorsitzende